



VORGEHENSWEISE BEI LIQUIDATION (AUFLÖSUNG) EINER GmbH

1. Liquidation (Auflösung) der Gesellschaft

1.1 Gesetzliche Auflösungsgründe nach § 60 Abs. 1 GmbHG

- Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
- Beschluss der Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist
- gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- mit Rechtskraft versehener Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist
- mit Rechtskraft versehener Beschluss des Registergerichts,
- die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit

1.2 Formalitäten der Liquidation

- zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Gesellschafterbeschluss notwendig
- zur Gesellschafterversammlung sollte form- und fristgerecht geladen werden
- der Beschluss der Gesellschafter bedarf zumindest der privatschriftlichen Form
- der Beschluss muss den nicht anwesenden Gesellschaftern zugestellt werden

1.3 Anmeldung der Liquidation zum Handelsregister

- Die Liquidation der Gesellschaft ist bei dem zuständigen Registergericht anzumelden

1.4 Veröffentlichung der Liquidation

- die Liquidatoren haben die Auflösung der Gesellschaft bekanntzumachen, diese erfolgt
 - den anderen Gesellschaftern gegenüber
 - im elektronischen Bundesanzeiger



2. Vermögen der Gesellschaft

Die Verteilung des Vermögens unter den Gesellschaftern

2.1 Verteilung des Vermögens

- nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und
- erst nach Ablauf des Sperrjahres
 - das Sperrjahr beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Gläubiger der Gesellschaft in den für die Bekanntmachungen nach Nr. 1 dieses Merkblattes bestimmten Blättern bzw. elektronischen Informationsmedien aufgefordert worden sind, sich bei der Gesellschaft zu melden

2.2 Umfang der Liquidation

- die Liquidation beinhaltet auch die vollständige Abwicklung aller steuerrechtlichen Obliegenheiten. Zu deren ordnungsgemäßer Erfüllung setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

3. Abwicklung nach Bekanntmachung der Liquidation

Nach vollständiger Abwicklung (auch in steuerlicher Hinsicht) ist der Schluss der Liquidation unter Beifügung des Belegblattes über die Bekanntmachungen nach Ziffer 1.4 dieses Merkblattes in öffentlich-beglaubigter Form (Notar) zur Eintragung in das Register anzumelden

4. Löschung der Gesellschaft

Nach vollständiger Liquidation der Gesellschaft ist die Löschung der Gesellschaft durch den Liquidator zum Handelsregister anzumelden.

Hinweis: Diese Übersicht ersetzt keine Beratung! Sie gibt Ihnen eine Orientierung und dient als erste Information für Sie. Bitte lassen Sie sich frühzeitig beraten, wenn Sie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen planen. Sprechen Sie uns gerne an!